

# Ⓓ ENKSCHRIFT

*zur Lage der geistig behinderten Kinder, die noch bildungsfähig sind, aber nicht durch öffentliche Bildungseinrichtungen erfaßt werden.*

*In Übereinstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat unseres Vereins sieht sich der Vorstand veranlaßt, in Form dieser Denkschrift an alle entsprechenden Organe der Öffentlichkeit heranzutreten, um ihnen die Lage der noch bildungsfähigen Kinder, die nicht in öffentlichen Schulen aufgenommen werden, darzustellen, sowie Vorschläge und Anregungen zur Besserung und Behebung der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse zu unterbreiten.*

---

Im November 1958 wurde in Marburg/Lahn der Verein

## Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.

auf Bundesebene gegründet. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Marburg/Lahn, Universitätsstraße 10.

Zu Vorsitzenden wurden Prof. Dr. med. R. Mittermaier, Frankfurt, und Jugendrichter Amtsgerichtsrat B. Heinen, Bonn, gewählt. Außerdem wurde ein wissenschaftlicher Beirat bestellt, dem 12 namhafte Wissenschaftler und erfahrene Heilpädagogen angehören. In vielen Städten bestehen Ortsgruppen; die ersten Sektionen auf Landesebene sind in Niedersachsen und Hamburg gegründet. Es kann mit Sicherheit erwartet werden, daß der Verein in absehbarer Zeit viele tausend Eltern und Freunde geistig behinderter Kinder zu seinen Mitgliedern zählen wird.

### Gegenwärtige Situation

Zuverlässigen Schätzungen zufolge gibt es in der Bundesrepublik ca. 55 000 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die wegen ihrer besonderen geistigen Schwäche am Unterricht der Hilfs- und Sonderschule nicht mit ausreichendem Erfolge teilnehmen können. In der Regel werden sie bereits bei der Anmeldung zur Schule vom Schulbesuch zurückgestellt oder auf Grund eines schulärztlichen Gutachtens für immer von der Schulbildung ausgeschlossen. Den Eltern wird bestenfalls vorgeschlagen, dem Kinde Privatunterricht erteilen zu lassen oder es in Heimbetreuung zu geben. Für die Aufnahme in Schulkindergärten kommen diese Kinder nicht in Frage.

Unter diesen, somit von jedem Schulbesuch ausgeschlossenen Kindern befinden sich sehr viele, die zwar nur in bescheidenem Maße das Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen würden, sich aber doch oft in überraschender Weise bei entsprechender heilpädagogischer Betreuung im motorischen und praktischen Bereich als durchaus bildungsfähig erweisen.

Für diese motorisch bzw. für das praktische Leben in seinen einfachen Formen bildungsfähigen Kinder gibt es in der Bundesrepublik außer einigen Pflegeheimen mit Schuleinrichtungen kaum öffentliche Schulen oder entsprechende Betreuungsstätten. Bis Ende der Zwanziger Jahre bestanden in den meisten vollausgebauten Hilfsschulen sogenannte Vor- oder Sammelklassen, in denen ein Teil dieser Kinder für einige Jahre — in Erwartung auf eine positive Entwicklung — oder auch für die Dauer der Schulpflicht, Aufnahme finden konnten. Die Hilfsschullehrerschaft aber trat mit guten Gründen für die Aufhebung dieser Klassen ein, da diese Kinder nie das Bildungsziel der Hilfsschule erreichten; in der Öffentlichkeit entstand außerdem ein falsches Bild von der Leistungsfähigkeit der Hilfsschule.

Der Grund dafür, daß besondere Schuleinrichtungen bisher für diese Kinder nicht geschaffen wurden, ist vor allem auch in der schulrechtlichen Fixierung des Bildungsbegriffes zu suchen. Die Schulfähigkeit ist an die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen geknüpft. Von den wegen ihrer Bildungsschwäche nicht hilfsschulreifen Kindern wird nur ein verschwindend kleiner Teil in privaten heilpädagogischen Tagesstätten, Sonderkindergärten oder Horten betreut. Die Unterhaltung solcher Institutionen erfordert unverhältnismäßig hohe Kosten; nur wirtschaftlich gutsituierte Eltern können ihre Kinder unter großen finanziellen Opfern dort unterbringen.

Nach dem Grundgesetz aber steht jedem Kinde und Jugendlichen das Recht auf eine ihnen gemäße Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit zu.

Das geistig behinderte, nicht hilfsschulreife Kind darf nicht länger von diesem Recht ausgeschlossen werden. Es hat einen vollgültigen Anspruch auf Ausbildung der ihm verbliebenen Fähigkeiten, die erfahrungsgemäß auf praktisch-manuellem Gebiet viele Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten, und auf Formung seiner Antriebe zu guten Gewohnheiten.

## Praktische Vorschläge

### 1. Neufassung des Bildungsbegriffes in der Schulgesetzgebung

Damit die geforderte Betreuung dieser Kinder in neuen schulischen Institutionen ihre rechtliche Fundierung in der Schulgesetzgebung der Länder findet, erscheint es notwendig, daß der Bildungsbegriff über die Erlernung der Kulturtechniken hinaus auf die motorische bzw. lebenspraktische Bildungsfähigkeit ausgedehnt wird. Vor allem muß erreicht werden, daß die heute zum Teil noch gültigen Paragraphen 6 und 7 des Reichsschulpflichtgesetzes von 1938 in dieser Hinsicht eine Änderung erfahren.

### 2. Einrichtung von öffentlichen Sonderschulen für motorisch bzw. lebenspraktisch bildungsfähige Kinder

Grundsätzlich sollen diese Schulen der staatlichen Schulaufsicht unterstellt und zu ihrer Leitung nur heilpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte mit der gleichen Besoldung, wie sie ein Hilfsschulrektor erhält, berufen werden. Zur Mitarbeit müssen für absehbare Zeit auch heilpädagogisch vorgebildete Jugendleiterinnen und Kindergärtnerinnen herangezogen werden, weil damit zu rechnen ist, daß nicht genügend vollausgebildete Sonderschullehrkräfte zur Verfügung stehen werden. Die Bezahlung dieser Mitarbeiter soll nach den Tarifen für die Besoldung der Angestellten im öffentlichen Dienst erfolgen.

### 3. Organisationsformen dieser Schulen

Die öffentlichen Sonderschulen für motorisch bzw. lebenspraktisch bildungsfähige Kinder sollen ausnahmslos nur als Ganztagschulen oder zumindestens als Schulen mit Tageshort eingerichtet werden. Sie werden für die ersten Jahre in den einzelnen Ländern noch keine einheitliche Form haben können; sie müssen zunächst aus den reichen Erfahrungen schöpfen, die in außerdeutschen Ländern mit ähnlichen schulischen Einrichtungen gemacht werden konnten (S-Schulen in Wien, Heilpädagogische Hilfsschule in Zürich, Occupation Centres in England, Spezialschulen für motorisch bildungsfähige Kinder in Holland, den USA und Kanada). Diese Schulen werden nur dann nachhaltigen Erfolg erzielen können, wenn sie das Schwergewicht ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit auf die Entwicklung der praktischen Fähigkeiten zu Fertigkeiten und auf die Gewöhnung an die Grundformen des gesellschaftlichen Zusammenlebens legen. Da die Arbeitsreife im allgemeinen nicht vor dem 18. Lebensjahr erreicht wird, muß die Möglichkeit eines Schulbesuchs bis zu diesem Zeitpunkt gesichert sein. Eine Kannvorschrift, daß der Besuch der Schule im Notfalle auch über das 18. Lebensjahr hinaus zulässig ist, wäre zu begrüßen.

### 4. Einrichtung von „Beschützenden Werkstätten“ für die Jugendlichen nach der Schulentlassung

Im allgemeinen ist nicht zu erwarten, daß die Jugendlichen nach ihrer Schulentlassung in ein Arbeitsverhältnis der freien Wirtschaft überführt werden können; darum sind „Beschützende Werkstätten“ einzurichten, die in enger Zusammenarbeit mit örtlichen Industriebetrieben stehen müssen. Dort sollte der größte Wert auf einfache, in stetem Gleichmaß und mit Ausdauer auszuführende Arbeiten der modernen Industrie gelegt werden. Bei der Einrichtung dieser Werkstätten haben die Arbeitsämter, Berufsberatungsstellen, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter, freien Wohlfahrtsverbände, Erziehungsberatungsstellen und Sonderschulen zusammenzuwirken. Die Werkstättenleiter müssen eine heilpädagogische Ausbildung besitzen.

### 5. Früherfassung aller motorisch bzw. lebenspraktisch bildungsfähigen Kinder

Erfahrungen in vielen Ländern haben eindeutig ergeben, daß ein voller Erfolg der vorgesehenen Erziehungs- und Bildungsarbeit nur dann möglich ist, wenn mit der Betreuung dieser Kinder schon vor dem Schulpflichtalter begonnen wird. Mehrmalige Zurückstellung von der Schulpflicht wirkt sich in jedem Falle nachteilig aus. Diese Früherfassung ist nur bei guter Zusammenarbeit von Schul-, Sozial-, Jugend-, Gesundheitsämtern und Erziehungsberatungsstellen durchführbar.

Nach Möglichkeit sollte eine Betreuung schon vom dritten Lebensjahr an in einem Sonderkindergarten für motorisch bzw. lebenspraktisch bildungsfähige Kinder einsetzen. Die Leiterin eines Sonderkindergartens muß sich zusätzlich einer heilpädagogischen Ausbildung unterziehen; außerdem sollten im Hinblick auf die Früherfassung entwicklungsgehemmter Kinder heilpädagogische Fragen in der Ausbildung der Kindergärtnerinnen stärkere Beachtung finden.

Allen Behörden und Personen, denen die stark von der Norm abweichende Retardierung eines Kindes auffällt, ist es zur Pflicht zu machen, Meldung an eine örtliche, zentrale Stelle zu erstatten. Es sei ihre vornehmste Aufgabe, die Eltern zu überzeugen, daß sie ihr entwicklungsgehemmtes Kind zu seinem eigenen Wohle freiwillig und möglichst frühzeitig den bestehenden Sondereinrichtungen zuführen sollten.

#### 6. Sicherung des Erreichten durch eine Spezialfürsorge

Bei der Schwierigkeit der Eingliederung dieser Kinder in die Gemeinschaft bedarf es einer Spezialfürsorge, die den besonderen Gegebenheiten der geistig Behinderten und ihrer Familien in allen Lebensstufen Rechnung trägt und das Verantwortungsgefühl der Mitmenschen weckt. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Werkstätte ist notwendig.

Bis 1933 hat Deutschland auf dem Gebiet fortschrittlicher Heilpädagogik Vorbildliches geleistet; in den Jahren der Diskreditierung aller Fürsorge für den sozial schwachen und hilfsbedürftigen Mitmenschen ist es in der Entwicklung neuer Methoden zur heilpädagogischen Förderung geistig Behinderter von anderen Ländern längst überflügelt worden, und hat auf diesem Sektor der Sozialpädagogik manches aufzuholen.

Bei Schaffung der geforderten Einrichtungen und bei guter Zusammenarbeit aller verantwortlicher Stellen, wird auch diesen Kindern, zumindestens in bescheidenem Rahmen, eine Lebenserfüllung ermöglicht und die Sorgenlast der Eltern erleichtert. Der Staat spart — auf längere Sicht gesehen — eine große Summe, weil sich die Kosten für die Anstaltsunterbringung erübrigen. Vor allem aber wird der Staat nur so seiner Verpflichtung gerecht, jedem Bürger im Rahmen seiner naturgegebenen Möglichkeiten zu einem menschenwürdigen und sinnerfüllten Leben zu verhelfen.

---

Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V.  
(Vereinigung von Eltern und Freunden geistig Behinderter)

Hauptgeschäftsstelle: Marburg-Lahn, Universitätsstraße 10. Tel. 5524

Konten: Postscheckkonto Frankfurt/M. 36388, Kreissparkasse Marburg/L. 2462

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. Dr. Bennholdt-Thomsen, Prof. Dr. J. Berendes, Prof. Dr. C. Bondy, Prof. Dr. H. von Bracken, Prof. Dr. A. Busemann, Prof. Dr. H. Hetzer, Prof. Dr. H. Roth, Dr. W. Schade, Prof. Dr. E. Schomburg, Prof. Dr. F. von Stockert, Prof. Dr. H. Stutte, Prof. Dr. Dr. h. c. W. Villinger